

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

Ausnahmesituation Durchsuchung

Wie Entscheidungsträger optimal auf den
Besuch von Staatsanwalt & Co. reagieren

Von Th. Christian Jurascheck

Ausnahmesituation Durchsuchung

Wie Entscheidungsträger optimal auf den Besuch von Staatsanwalt & Co. reagieren

Egal ob Mittelständler oder Großkonzern: Razzien sind für die Beteiligten auf Unternehmensseite niemals Alltag. Wenn die Ermittlungspersonen, Beamten der Staatsanwaltschaft, das Hauptzollamt, die Kartellbehörden oder die Steuerfahndung vor der Tür stehen, gilt es ebenso schnell wie besonnen zu reagieren.

Gründe für Durchsuchungsmaßnahmen liegen häufig noch nicht einmal in der eigenen Sphäre des betroffenen Unternehmens oder Personen. Steuervergehen, Kartellordnungswidrigkeiten, Korruption, Nichtabführung von Sozialabgaben, Betrug oder Untreue von Vertragspartnern bieten nicht selten Anlass zu einer Durchsuchung bei Unverdächtigen oder bei Partnerunternehmen.

Rechtliches Gehör spielt leider bei Zwangsmaßnahmen (dazu zählt eine Durchsuchung beim Beschuldigten oder auch Nichtbeschuldigten) in der Praxis kaum eine Rolle.

Mit bewährten Tipps will dieser Beitrag den betroffenen Personen einen Leitfaden mitgeben,

um strafprozessuale Rechte aller Beteiligten bestmöglich zu gewährleisten. Durch regelmäßige und spezialisierte Vorbereitung von Schlüsselpersonen auf Zwangsmaßnahmen kann der Überraschungseffekt einer Durchsuchung häufig verpuffen.

Nicht zuletzt sind vorausschauende Maßnahmen für prominente Unternehmen und Personen aufgrund der häufig mit einer Durchsuchung einhergehenden medialen Aufmerksamkeit von existenzieller Bedeutung.

1. DER ERSTKONTAKT

In der Regel treffen die Ermittlungspersonen als erstes auf Arbeitnehmer des Unternehmens an der Pforte, am Empfang oder vielleicht im Sekretariat. Die dort tätigen Personen sind häufig mit der Situation überfordert. Da allerdings der Erstkontakt die Atmosphäre einer Durchsuchung stark beeinflussen kann, muss sich zwingend jede Person die Verhaltensanweisungen für den Ernstfall verinnerlichen.

Durchsuchungen können nicht verhindert werden. Höchste Priorität soll daher die Wahrung der Rechte aller betroffenen Personen haben. Hier hilft als erste Reaktion - man mag es nicht glauben - Höflichkeit und Signalisieren von Kooperationsbereitschaft. Die Versorgung der Beamten

Höchste Priorität hat in der Durchsuchung die Wahrung der Interessen der Betroffenen.

mit einem Kaffee und ein ruhiger, abgelegener Raum für die Erörterung von Einzelheiten zur Durchsuchung bewirken teilweise Wunder.

Allen Personen muss allerdings klar sein, dass nicht rechtzeitig wahrgenommene Rechte zu dramatischen und irreparablen Folgen in einem Strafverfahren führen können.

Es gilt, Zeit zu gewinnen. Diese Zeit sollte genutzt werden, um die wichtigsten Entscheidungsträger, Unternehmensbereiche und Abteilungen für den Ernstfall zu informieren. Keinesfalls sollte jedoch der Eindruck entstehen, dass die Durchsuchung verzögert werden soll, um Beweismittel beiseite zu schaffen oder zu vernichten (ggf. Haftgrund!).

Zeit wird insbesondere dafür benötigt, um organisatorische Vorkehrungen zu treffen, damit die Rechte der betroffenen Personen oder des ganzen Unternehmens wahrgenommen werden können.

2. WIE GEWINNT MAN ZEIT?

Entscheidungsträger oder Vertretungsberechtigte (Geschäftsführer, Prokuristen, Vorstände, etc.) müssen erreichbar sein, da die Strafverfolgungsbehörden nicht verpflichtet sind, eine Zeitverzögerung von erheblicher Dauer zu dulden. Sind diese allerdings greifbar, lassen sich die Beamten von einer Durchsuchung bis zum (zeitnahen) Eintreffen des Vertretungsberechtigten in der Regel abhalten.

In den meisten Fällen wird ein Informationsgespräch zwischen den Ermittlungspersonen, den Vertretungsberechtigten und einem Rechtsanwalt/Verteidiger den Druck aus der Situation nehmen. Der Rechtsanwalt/Verteidiger ist im Vorfeld mit den Strukturen und Räumlichkeiten des Unternehmens vertraut zu machen.

Alle Mitarbeiter sämtlicher Abteilungen und Unternehmensbereiche sind darüber zu unterrichten, dass Personen der Strafverfolgungsbehörden unverzüglich zu den Entscheidungsträgern oder vertretungsberechtigten Personen geführt werden. Verzögerungen sind zwingend zu vermeiden, um die Ermittlungspersonen nicht zur Unruhe zu veranlassen.

3. DIE PSYCHOLOGIE DER ÜBERRUMPELUNG

Der Überraschungs- und Überraschungseffekt einer Durchsuchung ist der gewollte psychologische Vorteil der Strafverfolgungsbehörden. Diesen Vorteil gilt es auszuschalten. Panikreaktionen muss vorgebeugt werden.

Mitarbeiter sollten gegenüber den Ermittlern keine Angaben zur Sache machen.

Es ist das oberste Gebot, keine Angaben gegenüber Ermittlungspersonen zu machen ohne zuvor mit dem Rechtsanwalt oder Verteidiger gesprochen zu haben. Dies gilt für förmliche Vernehmungen vor Ort, aber auch für informatorische Befragungen „ganz nebenbei“. Das Mittel der informatorischen Befragung wird gerne genutzt, um erste Anhaltspunkte für das schnelle Auffinden von Beweismitteln zu erhalten.

Die vertretungsberechtigten Personen oder das einberufene Krisenmanagement müssen darauf achten, dass alle Mitarbeiter – sei es als Beschuldigte oder Zeugen – keine Äußerungen zur Sache machen, weil sie durch die Durchsuchungssituation beeindruckt sind.

Es ist dringend zu raten, einen oder mehrere „Beobachtungsposten“ aufzustellen. Die Funktion eines Beobachters sollte sich auf das Beobachten beschränken. Denn er kann bei möglichen Rechtsverstößen (z. B. unzulässige „Umschau“ nach Zufallsfunden, Beteiligung von fremden Ermittlungspersonen aus anderen Ermittlungsverfahren, etc.) entsprechend schnell reagieren.

Ermittlungspersonen neigen teilweise dazu, mit vermeintlichen Ermittlungserkenntnissen zu bluffen oder den betroffenen Personen weitere Durchsuchungen oder andere Zwangsmaßnahmen in Aussicht zu stellen, wenn sie nicht koope-

rieren. In den allermeisten Fällen wird sich dies als Finte herausstellen. Solche weiteren Zwangsmaßnahmen dürften in der Regel rechtswidrig sein. Die Erfahrung in der Praxis zeigt aber, dass solche Vorgehensweisen nicht selten Früchte tragen.

Die Gründe, warum sich die betroffenen Personen immer wieder zur Kooperation verleiten lassen und somit auf ihre Rechte verzichten, sind vielschichtig. Dies können persönliche Ängste sein aber auch mangelndes rechtliches Verständnis. Dies gilt es durch regelmäßige Schulungen und Anweisungen zu verhindern. Rechtliches Bewusstsein beugt auch der Gefahr vor, sich des Geheimnisverrats gem. § 203 StGB strafbar zu machen.

Aus psychologischer Sicht sollten die betroffenen Personen stets höflich jedoch bestimmt ihre Rechte wahrnehmen. Insbesondere besteht die Möglichkeit bei Zufallsfunden oder bei der Durchsicht von Unterlagen (zum Beispiel Dokumente/Papiere, aber auch EDV-Datenspeicher) darauf zu bestehen, dass die Durchsicht unterlassen wird und die Unterlagen verpackt und versiegelt werden. Dasselbe gilt für die Mitnahme von Gegenständen und Unterlagen zur Durchsicht.

Ängste und fehlendes rechtliches Wissen führen oft zur Aufgabe der eigenen Rechte.

www.wilhelm-rae.de

Solche höflichen Aufforderungen und natürlich entsprechende Widersprüche gegen die Beschlagnahme durch die vertretungsberechtigten Personen lassen die Ermittlungspersonen wissen, dass die rechtlichen Grenzen nicht überschritten werden dürfen. Schließlich darf man auch auf sein Hausrecht freundlich aber bestimmt aufmerksam machen. Denn der Hausrechtsinhaber hat nur die Durchsuchung zu dulden und nicht eine Befragung von Kunden, Mitarbeitern oder anderen vor Ort befindlichen Personen. Das betroffene Unternehmen ist auch nicht verpflichtet, den Strafverfolgungsbehörden eine Ermittlungszentrale in eigenen Räumlichkeiten einzurichten.

4. NACH DER DURCHSUCHUNG

Ist die Durchsuchung beendet, muss das Unternehmen den Informationsfluss gegenüber allen Beteiligten, also allen Betroffenen und gegebenenfalls außenstehenden Personen (Presse, Gesellschafter, Aktionäre, sonstige Mitarbeiter, Staatsanwaltschaft, etc.) steuernd aufrechterhalten.

Welche Maßnahmen im Einzelfall notwendig sind, lässt sich kaum pauschal beantworten. Große Bedeutung für den Verlauf des weiteren Verfahrens hat aber fast immer die erste Wahrnehmung und Interpretation des Falles durch die Beteiligten – insbesondere durch jene Personen, die später auch als Zeugen geladen werden könnten. Daher müssen alle Beteiligten unbedingt eine konsistente und klarstellende Erläuterung des Sachverhalts aus Unternehmenssicht erhalten,

damit Gerüchten, Spekulationen und verschiedenen Versionen des Sachverhalts vorgebeugt werden kann. Behält das Unternehmen die Deutungshoheit über das Geschehen, hat dies einen psychologisch wichtigen Einfluss auf das weitere Ermittlungsverfahren. Hier ist eine sofortige, spezialisierte und professionelle Beratung durch erfahrene Verteidiger und bestenfalls auch Psychologen erforderlich.

Neben diesen psychologischen Aspekten ist immer dringend zu empfehlen, eine umfassende Dokumentation der Durchsuchung zu gewährleisten. Dies muss unmittelbar nach der Maßnahme erfolgen, weil Eindrücke und Gespräche noch im Wortlaut wiedergegeben werden können. Es empfiehlt sich hierzu ein zentralisiertes Erfassungssystem zu implementieren, mit welchem z.B. bereits strukturelle Vorgaben zentral gesteuert werden könnten.

5. FAZIT

Durchsuchungen stellen selbst erfahrene Unternehmer und Entscheidungsträger auf die Probe. Die größte Herausforderung ist das psychologische Überraschungsmoment. Unbedachtes Verhalten gegenüber Ermittlungspersonen kann schwerwiegende Folgen – auch strafrechtlicher Art – haben und darüber hinaus dem Unternehmen unnötig Schaden zufügen. Umso wichtiger

Klarstellungen durch das Unternehmen helfen, Spekulationen zu unterbinden.

ist es, Angestellte und Führungskräfte schon im Vorfeld möglicher Durchsuchungen über ihre Rechte aufzuklären und Abläufe sowie Verantwortlichkeiten für den Fall der Durchsuchung im Detail zu planen. Mit gut vorbereiteten Mitarbeitern, funktionierenden Alarmierungsketten, qualifiziertem Rechtsbeistand und dem richtigen Maß an Kooperation und Distanzierung sind die handelnden Verantwortlichen für diese Extremsituation gut gerüstet.

Diesen Beitrag veröffentlichte die Zeitschrift *Sicherheit – Das Fachmagazin* in ihrer **Ausgabe 08/2019**.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gern zur Verfügung:



Th. Christian Jurascheck
Rechtsanwalt

WILHELM Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 0
christian.jurascheck@wilhelm-
rae.de

Checkliste:

Die wichtigsten 10 Verhaltensregeln bei Durchsuchungen

1. Wahrung von Rechten heißt rechtzeitige Information aller Beteiligten über ihre Rechte, d.h. insbesondere:
 - Recht auf Anwesenheit bei der Durchsuchung (§ 106 StPO)
 - Anspruch auf Aushändigung des Durchsuchungsbeschlusses (§ 35 StPO) und des Beschlagnahmeverzeichnisses (§ 107 StPO)
 - Beschuldigte haben das Recht auf einen Verteidiger (§ 137 StPO)
 - Zeugen haben das Recht auf Beistand durch einen Rechtsanwalt
2. Erstkontaktpersonen bestimmen und konkret anweisen.
3. Entscheidungsträger für den Ernstfall bestimmen und besonders für den Umgang mit der Durchsuchungssituation schulen.
4. SOFORT einen Rechtsanwalt (Strafverteidiger) anrufen und diesen mit der Einsatzleitung verbinden.
5. Vertretungsbefugte Personen benachrichtigen.
6. Recht der vertretungsbefugten Personen zur Teilnahme an Durchsuchung gewährleisten.
7. Durchsuchungsumfang abstecken, d.h. Durchsuchungsbeschluss in Ruhe und genau lesen und prüfen: Wer ist Beschuldigter? Wo soll die Durchsuchung stattfinden? Welche Gegenstände unterliegen möglicherweise der Beschlagnahme?
8. Beweismittel heraussuchen, um Zufallsfunde vermeiden (Kopien fertigen! Keine freiwillige Herausgabe!).
9. Der Sicherstellung/Beschlagnahme von sämtlichen Gegenständen widersprechen (auch bzgl. derjenigen, die selbst herausgesucht wurden).
10. Dokumentation ALLER Gespräche/Bemerkungen/Angaben, sichergestellter/beschlagnahmter Gegenstände und der beteiligten Ermittlungspersonen unmittelbar bei der oder sofort nach der Durchsuchung (Protokollierung im Wortlaut!).

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Über uns:

Die Sozietät Wilhelm ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen und deren Entscheidungsträgern in kritischen Situationen – vom Großschaden über die persönliche Inanspruchnahme bis hin zum Compliance-Verstoß im Unternehmen. Sechzehn Berufsträger an zwei Standorten (Düsseldorf und Berlin) vereinen hierfür Expertise aus den Bereichen Versicherung, Haftung, Wirtschaftsstrafrecht und Gesellschaftsrecht. Weltweit kooperiert die Sozietät mit Kanzleien unter anderem in Chicago, New York, London, Paris, Rom, Warschau und Brüssel. Mit seinen internationalen Kooperationspartnern bietet Wilhelm die Expertise zur Lösung grenzüberschreitender Haftungs- und Deckungsstreitigkeiten, M&A-Transaktionen sowie internationaler Großprojekte.

WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Düsseldorf:

Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211.68 77 46-0
Telefax: + 49 (0)211.68 77 46-20

info@wilhelm-rae.de

Berlin:

Fasanenstraße 65
10719 Berlin

+ 49 (0)30.81 72 732-0
+ 49 (0)30.81 72 732-0

berlin@wilhelm-rae.de

